

5. Statuspolitik auf dem Basler Konzil (1433)

Nach Vorstellung der Biografie des Jean Germain soll der Fokus im folgenden Kapitel auf eine konkrete Episode seiner Tätigkeit als Gesandter Philipps des Guten gelenkt werden. Germain übernahm im Jahre 1433 die Leitung der burgundischen Delegation zum Basler Konzil und war in dieser Funktion bereits zu Beginn seiner politischen Karriere in die Prozesse einer Durchsetzung gesteigerter Statusansprüche der Burgunder eingebunden. An der Frage der Sitzordnung in der Konzilsaula entzündeten sich nämlich mehrere Präzedenzkonflikte, aus denen vor allem der in den Jahren 1433 und 1434 geführte Rangstreit zwischen der burgundischen Gesandtschaft und den Vertretern der Kurfürsten heraussticht. An dieser konkreten Auseinandersetzung lässt sich auch anhand einer von Jean Germain am 26. Mai 1433 gehaltenen Rede¹ die Verbindung zwischen einer burgundischen Kreuzzugspolitik und der Beanspruchung eines höheren Status im Kreis der europäischen Mächte nachzeichnen. In einer programmatischen Vorrede entwirft Germain ein theoretisches Konzept, das darlegt, was einen Rangstreit im Grunde ausmache und wie diese Konflikte zwischen weltlichen Herrschern zu lösen seien². Hierfür stützt er sich auf das aristotelische Konzept der *iustitia distributiva*, mit dessen Hilfe Rangstreite als

1 TOUSSAINT, Les relations diplomatiques, S. 49–67; Hermann HEIMPEL, Eine unbekanntete Schrift über die Kurfürsten auf dem Basler Konzil, in: Lutz FENSKE, Werner RÖSENER, Thomas ZOTZ (Hg.), Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, Sigmaringen 1984, S. 469–482, hier S. 469–471; Hermann HEIMPEL, Sitzordnung und Rangstreit auf dem Basler Konzil. Skizze eines Themas, in: HELMRATH, MÜLLER (Hg.), Studien zum 15. Jahrhundert, Bd. 1, S. 1–9; HELMRATH, Das Basler Konzil, S. 220, Anm. 142; DERS., Rangstreite auf Generalkonzilien des 15. Jahrhunderts als Verfahren, in: STOLLBERG-RILINGER (Hg.), Vormoderne politische Verfahren, S. 139–173, hier S. 159–171; ZWIERLEIN, Normativität und Empirie, S. 120–125; Heribert MÜLLER, Sièges, rang et honneur. La querelle de préséance entre la Bretagne et la Bourgogne au concile de Bâle (1434), in: DERS., Frankreich, Burgund und das Reich, S. 350–361, hier S. 352f.

2 Vgl. zur Argumentation Germain's grundlegend: HEIMPEL, Eine unbekanntete Schrift, S. 481f.; ZWIERLEIN, Normativität und Empirie, S. 120–125.

5. Statuspolitik auf dem Basler Konzil

Verteilungsproblem des von den Konkurrenten erstrebten Guts »Ehre« beschrieben werden, das in Relation zu deren Verdiensten an der *ecclesia* als übergeordneter Gemeinschaft gewährt werden soll³. Im Rahmen der Argumentation erfolgt darauf aufbauend eine Darstellung der Verdienste der jungen burgundischen Dynastie im Hinblick auf Glauben und Kirche, die in der Charakterisierung Philipps des Guten als »bereitwilligster Verteidiger der Kirche« ihren vorläufigen Höhepunkt findet⁴.

Diese rhetorische Stilisierung Philipps zum *defensor ecclesiae*, die in direktem Zusammenhang mit den zuvor intensiv geführten Verhandlungen um eine burgundische Beteiligung am Kreuzzug gegen die Hussiten stand, soll im Folgenden zum Ausgangspunkt genommen werden, um die in dieser Arbeit vertretene Perspektive auf die burgundischen Kreuzzugsdiskurse als Selbstbeschreibung der politischen Elite Burgunds und zugleich als Bestandteil einer Statuspolitik an einem konkreten Fallbeispiel zu illustrieren. Es soll gezeigt werden, dass die burgundische Kreuzzugsbereitschaft bewusst als Argument zur Begründung eines höheren Status der jungen Dynastie eingesetzt wurde. Die Struktur von Germain's Diskurs verweist darüber hinaus auch auf die maßgeblichen Wissensordnungen, die dieser Argumentationsfigur ihre Wirksamkeit verliehen. Die Ausrichtung fürstlicher Herrschaft auf das *bonum commune*⁵ der fraglichen Gemeinschaft stellte ein zentrales Motiv zur Legitimierung von Herrschaft an sich dar. Indem Jean Germain sich in seiner Rede auf die Kirche als übergeordnete Integrationsklammer der europäischen Fürstenhäuser bezieht, überträgt er diesen Gemeinwohl-Diskurs auf eine transterritoriale Ebene und macht die Herrschaftsführung und den Status verschiedener Fürsten untereinander *vergleichbar*. Die maßgebliche Größe hierfür ist der Verdienst am *bonum commune* der *christianitas*, ein Begriff, der bezeichnenderweise in Germain's »Trésor des simples« als »bien de la chose publique crestienne«⁶ an zentralen Stellen Verwendung findet.

³ Ibid., S. 125.

⁴ Douai, bib. mun., ms. 198/II, fol. 287v.

⁵ Vgl. weiterführend VANDERJAGT, *Qui sa vertu anoblist*; Peter HIBST, *Utilitas publica – gemeiner Nutz – Gemeinwohl*. Untersuchungen zur Idee eines politischen Leitbegriffes von der Antike bis zum späten Mittelalter, Frankfurt a. M. 1991; Matthew S. KEMPSHALL, *The Common Good in Late Medieval Political Thought*, Oxford ²2006; DUMOLYN, *Justice, Equity, and the Common Good*; LECUPPRE-DESJARDIN, VAN BRUAENE (Hg.), *De Bono Communi*.

⁶ Paris, BNF, ms. fr. 948, fol. 3r.

5.1 Rangstreite in Basel

Aus einem Interesse an den Mechanismen einer burgundischen Statuspolitik wird schnell klar, warum das von 1431 bis 1449 in Basel tagende Generalkonzil von besonderem Interesse ist⁷. Das Konzil wurde am 23. Juli 1431 eröffnet, fand jedoch in der Christenheit zunächst nur wenig Resonanz. Papst Eugen IV., der dem Konzil von Anfang an ablehnend gegenüberstand, löste das Konzil daraufhin Ende 1431 auf und berief ein neues Konzil nach Bologna ein. Aufgrund der werbenden Tätigkeit der Basler Konzilsväter erhielt das Konzil in den Jahren 1432 und 1433 allerdings wieder so viel Zulauf, dass Eugen IV. es im Dezember 1433 erneut anerkennen musste. Die Ziele des Konzils spiegeln sich in den vier Deputationen *de fide*, *de pace*, *de reformatorio* und der mit allgemeinen Fragen beschäftigten Deputation *pro communibus* wieder. Im Vordergrund stand dabei die auf dem Konstanzer Konzil (1414–1418) unerreicht gebliebene Kirchenreform, wobei das Konzil durch die Bekräftigung des in Konstanz erlassenen Dekrets »Haec sancta« seine Superiorität gegenüber dem Papst betonte und diesen Anspruch im Zuge seiner Radikalisierung nach 1437 auch am 16. Mai 1439 zur Glaubenswahrheit erhob. Politisch bedeutend waren neben dieser innerkirchlichen Auseinandersetzung auch die in Basel geführten Verhandlungen mit Vertretern der böhmischen Hussiten. Das Konzil spaltete sich, als Eugen IV. es am 18. September 1437 nach Ferrara verlegte, wo Unionsverhand-

⁷ Einen Überblick zum Basler Konzil sowie zu den hiermit verbundenen Forschungsfeldern bieten die folgenden Arbeiten: Heribert MÜLLER, *Die Franzosen, Frankreich und das Basler Konzil (1431–1449)*, 2 Bde., Paderborn 1990; DERS., Johannes HELMRATH (Hg.), *Die Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449). Institution und Personen*, Ostfildern 2007; MÜLLER, *Das Basler Konzil*; DERS., *Universitäten und Gelehrte auf den Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449)*, in: Rainer Christoph SCHWINGES (Hg.), *Universität, Religion und Kirchen*, Basel 2011, S. 109–144; Heribert MÜLLER, *Die kirchliche Krise des Spätmittelalters. Schisma, Konziliarismus und Konzilien*, München 2012; DERS. (Hg.), *Das Ende des konziliaren Zeitalters (1440–1450). Versuch einer Bilanz*, München 2012; DERS., *Kirche in der Krise. Die Konzilien von Konstanz und Basel – Am Vorabend der Reformation*, in: HERBERS, SCHULLER (Hg.), *Europa im 15. Jahrhundert*, S. 22–36. Zum Forschungsstand vgl. zudem Erich MEUTHEN, *Das Basler Konzil als Forschungsproblem der europäischen Geschichte*, Opladen 1985; HELMRATH, *Das Basler Konzil*; DERS., Heribert MÜLLER (Hg.), *Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen*, 2 Bde., München 1994. Eine aktuelle Gesamtdarstellung des Basler Konzils fehlt bislang, wird jedoch von Thomas Prügl (Wien) vorbereitet. Vgl. MÜLLER, *Die kirchliche Krise des Spätmittelalters*, S. 101. Die neuesten monografischen Arbeiten beschäftigen sich mit der konziliaren Praxis sowie dem Verhältnis zwischen Eugen IV. und dem Konzil: Stefan SUDMANN, *Das Basler Konzil. Synodale Praxis zwischen Routine und Revolution*, Frankfurt a. M. 2005; Michiel DECALUWE, *A Successful Defeat. Eugene IV's Struggle with the Council of Basel for Ultimate Authority in the Church (1431–1449)*, Turnhout 2009.

5. Statuspolitik auf dem Basler Konzil

lungen mit Vertretern der griechischen Kirche geführt werden sollten. Ein Teil der in Basel versammelten Konzilsteilnehmer verweigerte sich dieser Verlegung und verschärfte seine Haltung gegenüber Eugen IV., den sie am 25. Juni 1439 für abgesetzt erklärten, um mit Amadeus VIII. von Savoyen (Felix V.) einen Gegenpapst zu wählen. Im Laufe der Jahre auf einen Rumpf an versammelten Vertretern zusammengeschrumpft, löste sich das Konzil nach fast 18 Jahren am 25. April 1449 schließlich auf⁸.

Aufgrund der Teilnahme von Gesandtschaften nahezu aller europäischen Mächte handelte es sich bei dem Konzil keinesfalls um eine rein innerkirchliche Versammlung. Das Basler Konzil hatte vielmehr den Charakter eines internationalen Gesandtenkongresses, auf dem – ähnlich wie bereits auf dem Konzil von Konstanz – wichtige Verhandlungen geführt und politische Konflikte ausgetragen wurden. Die Konzilien von Konstanz und Basel stellten in dieser Hinsicht ein Novum dar, weil nie zuvor derart viele Repräsentanten in einer dauerhaft tagenden Versammlung zusammengekommen waren. Die Erweiterung der ursprünglichen Bischofssynoden zu »Repräsentationsforen der gesamten Christenheit inklusive der weltlichen Mächte«⁹ zeigte sich hier besonders deutlich. Damit diente das Konzil auch als Arena, in der die weltlichen Mächte untereinander ihre Rangordnung¹⁰ ausfechten konnten und mussten, da sich anhand der Sitzordnung in der Generalversammlung Rang und Status aller Anwesenden in Relation zueinander sichtbar manifestierten und damit als soziales Faktum überhaupt erst geschaffen wurden¹¹. Mächte, deren Relation zueinander sonst nicht zwangsläufig offen thematisiert werden musste, wurden hier durch die Anordnung der Personen im Raum gezwungen, sich auf gesamteuropäischer Ebene mit ihren konkurrierenden Statusansprüchen auseinanderzusetzen.

Die Platzierung einer Gesandtschaft im Raum des Basler Münsters stellte somit eine hochgradig symbolisch aufgeladene Handlung dar, die zugleich Möglichkeiten für eine Neuordnung der Rangordnung schuf. Dem Konzil kam infolgedessen die Funktion einer Arena für die politischen Relationen der euro-

8 MÜLLER, Die kirchliche Krise des Spätmittelalters, S. 40–58; Erich MEUTHEN, Art. »Basel, Konzil v.«, in: LexMA 1 (1980), Sp. 1517–1521.

9 HELMRATH, Rangstreite auf Generalkonzilien, S. 139.

10 Vgl. allgemein zu Rangordnung und -konflikten: Hans-Werner GOETZ, Der »rechte« Sitz. Die Symbolik von Rang und Herrschaft im hohen Mittelalter im Spiegel der Sitzordnung, in: Gertrud BLASCHITZ u. a. (Hg.), Symbole des Alltags – Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel zum 65. Geburtstag, Graz 1992, S. 11–35; SPIESS, Rangdenken und Rangstreit; STOLLBERG-RILINGER, Zeremoniell als politisches Verfahren.

11 Ibid., S. 95f., 102.

päischen Monarchen und Fürsten zu¹², was es zum Austragungsort von insgesamt acht intensiv geführten Rangstreiten werden ließ¹³. Die erst im März 1433 nach Basel gereiste burgundische Gesandtschaft war an drei der Auseinandersetzungen beteiligt, was die besondere Relevanz von Statusfragen für die im Aufstieg begriffene Herrschaft unter Philipp dem Guten deutlich hervortreten lässt¹⁴.

Rangstreite wie diese wurden unter nahezu gleichrangigen Mächten ausgefochten, um eine Nuancierung der Machtverhältnisse zu erreichen. Überlegene Machtstellungen anzugreifen war hier nicht zielführend, der Konflikt wurde jedoch dort bewusst gesucht, wo die Möglichkeit bestand, als Sieger aus der Auseinandersetzung hervorzugehen. Daraus resultiert, dass sich Statuskonflikte auf Versammlungen nicht zufällig ergaben, sondern als geplantes Kalkül interpretiert werden müssen. Es handelte sich um einen gezielten und argumentativ vorbereiteten Angriff auf Ehre und Würde einer anderen Macht, der in der Öffentlichkeit stattfand und entsprechend heftige Reaktion seitens der angegriffenen Partei provozieren konnte¹⁵.

Das politische Kräfteverhältnis in Europa in den 1430er Jahren macht auch verständlich, warum die (noch) Verbündeten England und Burgund auf dem Konzil gleich mehrfach in Rangstreite verwickelt waren. Während sich die Situation Karls VII. im Zuge der Wende im Krieg mit England stetig verbesserte, verloren die Engländer unter dem noch minderjährigen Heinrich VI. aufgrund interner Rivalitäten des Hauses Lancaster und des stetig fragiler werdenden Bündnisses mit Burgund an Macht. England musste indes mit Frankreich allein schon deshalb um den Vorrang streiten, weil Heinrich VI. in Folge des Vertrags

¹² DIES., Einleitung, in: DIES. (Hg.), *Vormoderne politische Verfahren*, S. 9–24, hier S. 21.

¹³ Johannes Helmrath führt die folgenden Gegnerschaften an: England gegen Frankreich, England gegen Kastilien, Burgund gegen die Kurfürsten, Burgund gegen Savoyen, Burgund gegen Bretagne, Schweden gegen alle vertretenen Königsmächte, die Universität Angers gegen die Universität Avignon sowie die Universität Paris gegen den Johannerorden. HELMRATH, *Rangstreite auf Generalkonzilien*, S. 151.

¹⁴ Zu den in Basel geführten Rangstreiten vgl. TOUSSAINT, *Les relations diplomatiques*, S. 49–67; HEIMPEL, *Eine unbekannte Schrift*; DERS., *Sitzordnung und Rangstreit*; HELMRATH, *Rangstreite auf Generalkonzilien*; ZWIERLEIN, *Normativität und Empirie*; Heribert MÜLLER, *Théâtre de la préséance. Les ducs de Bourgogne face aux grandes assemblées dans le Saint-Empire*, Ostfildern 2007; Gabriele ANNAS, Heribert MÜLLER, *Kaiser, Kurfürsten und Auswärtige Mächte. Zur Bedeutung der Goldenen Bulle im Rahmen von Reichsversammlungen und Konzilien des 15. Jahrhunderts*, in: Evelyn BROCKHOFF, Michael MATTHÄUS (Hg.), *Die Kaisermacher. Frankfurt am Main und die goldene Bulle, 1356–1806*, Frankfurt a. M. 2006, S. 106–128, hier S. 114–119; MÜLLER, *Siège, rang et honneur*; DERS., *Das Basler Konzil*, S. 614–619.

¹⁵ SPIESS, *Rangdenken und Rangstreit*, S. 52, 59.

5. Statuspolitik auf dem Basler Konzil

von Troyes den Titel eines Königs von England *und* Frankreich führte. Die faktische Machtposition war jedoch derart angegriffen, dass auch Kastilien die Gelegenheit zum Angriff auf die englische Position ergriff und einen Rangstreit provozierte. Burgund hingegen war nach der erfolgreichen territorialen Erweiterung des Herrschaftsbereiches unter Philipp dem Guten im Aufstieg begriffen und die burgundischen Gesandten beanspruchten für sich die ranghöchsten Sitze nach den königlichen Gesandtschaften, um die sie sich mit den Vertretern der Kurfürsten, der Bretagne und Savoyens stritten. Wim Blockmans sieht darin auch einen ersten Versuch, die Akzeptanz eines königlichen Status Philipps des Guten zu testen, wobei dieser Vorstoß besonders von Kaiser Sigismund scharf zurückgewiesen wurde. Gerade der Ausgriff Burgunds auf Reichsterritorien in Zusammenhang mit dem Rangstreit mit den Kurfürsten und der Einmischung in den Streit im Bistum Besançon führten im Dezember 1434 sogar dazu, dass Sigismund Burgund im Namen des Reiches den Krieg erklärte¹⁶.

Die Involvierung Burgunds in diese Rangstreitigkeiten zeigt, dass die junge Dynastie als Aufsteiger ihren Platz inmitten der etablierten Mächte noch nicht gefunden hatte und hierfür die Überführung der faktisch gestiegenen Potenz in eine Form von symbolischem Kapital noch erreichen musste. Johannes Helmraht sieht in diesem Kontext sowohl die starke Betonung des burgundischen Hofzeremoniells wie auch die geführten Rangstreite als Kompensationsmechanismen, die auf diese Problematik reagieren¹⁷. In gleicher Weise lassen sich auch die in der vorliegenden Arbeit untersuchten Aspekte einer ritterlich-höfischen Selbstdarstellung, der öffentlich inszenierten Bereitschaft zur Verteidigung des Glaubens sowie der Stiftung eines exklusiven Ritterordens mit integrierter Qualitätskontrolle als Versuche interpretieren, eben diese Anerkennung durch die Peergroup mithilfe einer gezielten Statuspolitik zu erreichen, um so den beanspruchten Rang im Kreis der europäischen Mächte einnehmen zu können.

Vor dem Hintergrund des Basler Konzils ist in diesem Zusammenhang besonders der Modus der Austragung von Rangstreitigkeiten von Interesse. Bevor im 12. Jahrhundert erstmals Gesandte weltlicher Mächte auf Konzilien auftraten, hatte es sich bei Bischofskonzilien um eine Versammlung von nahezu gleichrangigen Teilnehmern gehandelt. Auftretende Sitzstreite konnten daher im Zweifel nach dem Ordinationsalter der Prälaten entschieden werden. Für weltliche Vertreter stellte das Kirchenrecht allerdings keine verbindliche Rangordnung bereit und öffnete damit das Feld für eine argumentative Begründung

¹⁶ HELMRATH, Rangstreite auf Generalkonzilien, S. 151f.; BLOCKMANS, PREVENIER, *The Promised Lands*, S. 79f.; MÜLLER, *Besançon, Burgund und das Reich*, S. 257–259.

¹⁷ HELMRATH, Rangstreite auf Generalkonzilien, S. 152.

von Statusansprüchen¹⁸. Konkrete Rangstreite lassen sich in der politischen Praxis als Phänomene der politischen Oratorik beschreiben. Aufgrund der Herausforderung eines nahezu ranggleichen Gegenübers gehörte zu ihnen notwendig eine Argumentation, die den Rang des Angegriffenen abwertete und die eigene Position als überlegen darstellte. Diese Darstellung provozierte wiederum den Protest der Gegenseite, was Rangstreite in Basel den Charakter einer paarig-agonal vor den Konzilsghremien ausgetragenen scholastischen Pro- und Contradisputation annehmen ließ. Im Wesentlichen waren diese Reden dem *genus demonstrativum*, also der Lobrede, zuzuordnen¹⁹. Diese Situation spiegelt sich auch deutlich im Aufbau der Rede von Jean Germain vom 26. Mai 1433 wider, der seiner Lobrede auf Philipp den Guten jedoch eine systematische Erörterung voranstellt, wie die Frage der gerechten Verteilung von Ehre (in Gestalt eines rangmäßig höheren Sitzes) unter weltlichen Fürsten generell zu lösen sei.

Im Folgenden soll zunächst der sich über mehr als ein Jahr hinziehende Rangstreit zwischen der burgundischen Gesandtschaft und den kurfürstlichen Vertretern kurz referiert werden, bevor die Rede des Jean Germain mit Blick auf die Frage nach den Mechanismen einer Statuspolitik und Verbindungen zur Inszenierung einer burgundischen Kreuzzugsbereitschaft untersucht wird.

5.2 Die burgundische Gesandtschaft im Rangstreit mit den Vertretern der Kurfürsten

Im Streit zwischen Papst und Konzil versuchte Burgund aufgrund seiner guten Beziehungen zu Rom zunächst eine neutrale Stellung einzunehmen. Erst Anfang 1433, als das Konzil erheblichen Zulauf erhalten hatte und eine burgundische Teilnahme politisch notwendig erschien, brach daher eine Gesandtschaft nach Basel auf. Die burgundische Delegation, die am 16. März 1433 in das Auditorium der Kongregation aufgenommen wurde, bestand aus vier hochrangigen Vertretern Philipps des Guten: Jean Germain, designierter Bischof von Nevers und Leiter der Gesandtschaft, Guillebert de Lannoy, erfahrener Gesandter Burgunds und Herr von Villerval, der sich neben militärischen Missionen besonders durch seine Reisen in den Orient am Herzoghaus verdient gemacht hatte, Jean de Fruyn, Schatzmeister der Kathedrale von Besançon, und Robert Auclou, Kanoniker des Kapitels von Notre-Dame de Paris. Ihnen schloss sich ab Juni

¹⁸ HEIMPEL, Sitzordnung und Rangstreit, S. 1.

¹⁹ HELMRATH, Rangstreite auf Generalkonzilien, S. 155f.

5. Statuspolitik auf dem Basler Konzil

1433 der nachnominierte Jean Vivien an, der Erzdiakon von Beaune und bis 1429 burgundischer Prokurator an der römischen Kurie war²⁰.

Der Sache nach ging es bei dem sich kurz nach der Ankunft der Burgunder entwickelnden Konflikt um das Recht, bei den öffentlichen Akten des Konzils den Rang unmittelbar nach den Gesandten der Könige einnehmen zu dürfen. Die Konzilsleitung hatte bereits versucht, derartigen Streitigkeiten vorab mit einem Dekret entgegenzuwirken, welches die Nicht-Präjudiz der in Basel eingenommenen Sitze festschrieb. Damit sollte gewährleistet werden, dass aus den in Basel eingenommenen Positionen keine Ansprüche für folgende Konzilien oder Versammlungen abgeleitet werden konnten. Das erhoffte schnellere Einlenken der Streitparteien oder eine Vermeidung von Rangstreiten wurde durch diese Maßnahme jedoch nicht erreicht. Die Regelung der Angelegenheiten durch Konzilsbeschlüsse konnte auch nur insofern funktionieren, wie die sich gegenüberstehenden Parteien zur Akzeptanz dieser Entscheidungen bereit waren und nicht Widerspruch einlegten, der dann die erneute Beratung des Falls in den Sondergremien des Konzils zur Folge hatte. Die Leitung des Konzils konnte dann lediglich auf die *concordia* der Konzilsteilnehmer verweisen und versuchen, zwischen den streitenden Gesandtschaften zu vermitteln, die wiederum Argumente für ihre jeweilige Präzedenz anführten und *iustitia* forderten, also faktisch die Durchsetzung ihrer Ansprüche²¹.

Der rechtliche Rahmen für die Präzedenz der jeweiligen Gesandten war indes nicht explizit geregelt und offen für den Diskurs. Die Unsicherheiten mancher Konzilsteilnehmer und das Taktieren ihrer Gegenspieler, die einen scheinbaren Rückschlag hinnahmen, der ihnen aber faktisch rangmäßig höhere Sitze einbrachte, zeigt auch, dass über die Kriterien für den Rang eines bestimmten Sitzplatzes anscheinend nicht auf allen Seiten Klarheit herrschte. Hermann Heimpel hat aus der Verallgemeinerung der in Basel geführten Präzedenzstreite drei Regeln für die Güte eines Sitzplatzes abgeleitet: Oben ist besser als unten. Rechts ist besser als links. Vorne ist besser als hinten. Demgemäß liegt der bestmögliche Platz auf der obersten Bank der rechten Bankreihe direkt vorne am Hochaltar²². Was aber die weiteren Plätze angeht, so wurde rangmäßig nicht zunächst die höherwertige rechte Seite aufgefüllt, sondern eine Kombination der letzten beiden Regeln angewandt, was eine im Zickzack von der rechten zur linken Bankreihe springende Ranglinie zur Folge hatte. Das Konzil

20 TOUSSAINT, *Les relations diplomatiques*, S. 22–26; VAUGHAN, *Philip the Good*, S. 207.

21 HEIMPEL, *Sitzordnung und Rangstreit*, S. 1–3.

22 An den Längswänden des Kirchenschiffes im Basler Münster standen zwei jeweils sechsstufige Bankreihen für die Konzilsteilnehmer. Rechts und links, vorne und hinten richteten sich dabei nach der Perspektive einer vom Hochaltar in das Schiff des Münsters blickenden Person. Vgl. *ibid.*, S. 3–5.

musste in Fragen der Rangfolge, seinem Charakter als internationaler Gesandtenkongress entsprechend, zudem einen Kompromiss aus individueller Dignität und Diplomatie eingehen. Gesandten, die in Vertretung eines Fürsten am Konzil teilnahmen, wurde daher ein höherer Rang eingeräumt als rangmäßig höher gestellten Einzelpersonen. So kam es etwa, dass der Erzbischof von Salzburg, obwohl als Einzelperson höherstehend, einen Rang hinter Jean Germain einnahm, der zwar nur designierter Bischof von Nevers war, aber in seiner Eigenschaft als Gesandtschaftsführer des Herzogs von Burgund am Konzil teilnahm. Obwohl innerhalb der innerkirchlichen Rangfolge Kompromisse zwischen Hierarchie und Diplomatie eingegangen wurden, blieb die strikte Trennung von Prälaten und Nicht-Prälaten jedoch aufrechterhalten. Dies führte dazu, dass weltliche Gesandtschaften oft auseinandergerissen wurden, weil die Prälaten der jeweiligen Gesandtschaft auf den für sie reservierten obersten Bankreihen platziert wurden, während die weltlichen Fürstengesandten unterhalb saßen²³.

Die Grundlage für den Sitzstreit zwischen den deutschen Kurfürsten und der burgundischen Gesandtschaft wurde mit der Inkorporierung der Kurfürstlichen am 12. Dezember 1432 gelegt, wobei die Gesandten die Sitze hinter den königlichen Gesandten von Frankreich und Aragón zugewiesen bekamen²⁴. Als im März 1433 die Burgunder eintrafen, beanspruchten sie – unter anderem unter Berufung auf die Sitzordnung des Konstanzer Konzils – diese Plätze für sich. Das Konzil rief daraufhin eine Kommission zur Schlichtung des Konflikts ins Leben. Anfang Mai wurden daher zunächst alle, die auch am Konstanzer Konzil teilgenommen hatten, unter Eid befragt, ob damals die Burgunder oder die Kurfürstlichen den Rang nach den königlichen Gesandten eingenommen hätten. Das Votum der Zeugen fiel zwar zugunsten der burgundischen Ansprüche aus, wurde jedoch von den Vertretern der Kurfürsten in einer Rede vor der Kommission vom 22. Mai nicht anerkannt. Sie argumentierten, den Kurfürsten gebühre als Königswählern in Analogie zu den Kardinälen, die als Wähler des Papstes über allen anderen Prälaten stünden, eine herausgehobene Stellung unter allen weltlichen Fürsten. Zudem wurde Philipp der Gute aufgrund seiner zum Reich gehörenden Territorien als Vasall des Kaisers bezeichnet, dem es nicht zustehe, die Präzedenz der Kurfürsten in Frage zu stellen. Die Antwort der Burgunder erfolgte am 26. Mai durch die in diesem Kapitel vorgestellte Rede Germain, der die Ansprüche der Kurfürstlichen scharf zurückwies und in methodischer und argumentativ überlegener Weise die Präzedenz der burgundischen Gesandten einforderte.

²³ Ibid.

²⁴ Vgl. zum gesamten Absatz: TOUSSAINT, *Les relations diplomatiques*, S. 49–67; HEIMPEL, *Eine unbekannt Schrift*, S. 469–471.

5. Statuspolitik auf dem Basler Konzil

Der Konflikt war mit diesem ersten oratorischen Schlagabtausch jedoch keineswegs entschieden. Es waren damit lediglich die Standpunkte beider Parteien formuliert worden, die sich bis zum Juli 1434 unversöhnlich gegenüberstanden. Die Position der Burgunder war dabei eindeutig. Philipp der Gute hatte seiner Gesandtschaft in einem Brief untersagt, sich ohne eine Entscheidung zu ihren Gunsten inkorporieren zu lassen, und sie angewiesen, eher aus Basel abzureisen, als den Vertretern des Reiches den höheren Rang einzuräumen. Am 16. Juni unterbreitete die Kommission, die weder die Kurfürstlichen und damit das Reich brüskieren noch die Unterstützung Burgunds verlieren wollte, einen Kompromiss in Gestalt einer *mixtura* der beiden Gesandtschaften. Im Anschluss an die königlichen Gesandten sollte zunächst ein Burgunder sitzen, gefolgt von einem Vertreter der Kurfürsten, gefolgt von einem Burgunder und so fort. Dieser Vorschlag löste auf beiden Seiten jedoch vehemente Proteste aus. Weniger entschieden als die Kurfürstlichen protestierten jedoch die Burgunder, die die tendenzielle Entscheidung zu ihren Gunsten zwar begrüßten, aber die *mixtura* ablehnten. In Abwesenheit ihrer Gegenspieler ließen sie sich daher auf den eingeforderten Sitzen unter Vorbehalt der Zustimmung Philipps des Guten inkorporieren. Der Einspruch der Gegenseite erfolgte am 26. Juni und es folgte ein erneuter Schlagabtausch, der zudem durch die Einmischung der Gesandten des Herzogtums Savoyen verkompliziert wurde, die das höhere Alter ihres Herzogtums anführten, sich jedoch mit einer Anerkennung ihrer höheren Dignität gegenüber den Burgundern zufriedengaben und keine Veränderung der Sitzordnung verlangten. Ohne eine Entscheidung zog sich der Streit um die Präzedenzfrage weiter hin, wobei die Position der Kurfürstlichen durch die Ankunft Kaiser Sigismunds gestärkt wurde, der auf dem Rückweg von seiner Kaiserkrönung in Rom im Oktober 1433 in Basel eintraf. In diesem Zusammenhang kam es an den Weihnachtsfeiertagen zu einem Eklat, als Sigismund die Bank der Burgunder aus dem Basler Münster entfernen ließ und Philipp den Guten des übersteigerten Ehrgeizes bezichtigte. Im Anschluss an diese erneute Konfrontation einigten sich die beiden Streitparteien zunächst darauf, bis zu einer Lösung nicht mehr an den repräsentativen Akten des Konzils teilzunehmen. Im März 1434 erweiterte sich der Kreis der um die Rangordnung Streitenden ein weiteres Mal durch das Eintreffen der bretonischen Gesandtschaft. Im Rahmen der folgenden Auseinandersetzungen bestritten sowohl der burgundische Vertreter Caspar von Perugia (Gaspard de Pérouse) als auch sein bretonischer Gegner die Vasallität ihrer Herzöge zum König von Frankreich, was scharfe Proteste seitens der französischen Gesandten zur Folge hatte²⁵. Eine Lösung in dem ausufernden Konflikt wurde erst mit der Ankunft des Kardinals Louis Aleman erreicht, der einen schließlich von allen Seiten akzeptierten Kom-

²⁵ MÜLLER, Siège, rang et honneur, S. 351f.

promiss aushandelte: Die Burgunder sollten auf der rechten Seite direkt hinter den Gesandten des Königs von Schottland sitzen, die Bretonen auf der linken Seite hinter den Vertretern des Königs von Dänemark; die herausgehobene Rolle der Kurfürsten sollte dadurch betont werden, dass sie auf einer zusätzlich unterhalb des kaiserlichen Thrones aufgestellten Bank positioniert wurden. Diese Regelung erlangte am 5. Juli 1434 Gültigkeit und beendete den langwierigen Rangstreit.

5.3 Argumentationsmuster der Präzedenz: Jean Germain's Rede vom 26. Mai 1433

Auf Germain's Rede im Präzedenzkonflikt mit den Kurfürsten ist in der Forschung mehrfach verwiesen worden²⁶. Besonders intensiv hat sich Cornel Zwierlein in einem diachronen Vergleich von Präzedenzreden des 15. bis 17. Jahrhunderts mit dem Text auseinandergesetzt:

Die am neuzeitlichsten anmutenden Präzedenz-Reden auf dem Basler Konzil sind wohl die des burgundischen Gesandten Jean Germain, der am 26. Mai 1433 die Präzedenz seines Herzogs vor den Kurfürsten einfordert, und die des Alonso Garcia de Santa Maria (bzw. de Cartagena) vom 14. September 1434 für Kastilien gegen die Engländer. Beide sind Musterstücke kunstvoller Verbindung scholastischer Gelehrtheit mit neuen, humanistischen Strömungen²⁷.

Folgt man dieser Bewertung Zwierleins, so überrascht es auch nicht, dass gerade diese Rede Germain's von Kardinal Jean Jouffroy gut 15 Jahre später als Ausgangspunkt für seinen vor Papst Nikolaus V. gehaltenen Vortrag genutzt wurde²⁸.

Überliefert ist der Text der Rede in einer Sammelhandschrift des 15./16. Jahrhunderts, die Briefe und Reden zur Geschichte des Basler Konzils

²⁶ Vgl. zusätzlich zu den o.g. Arbeiten zu Rangstreiten in Basel: HELMRATH, Das Basler Konzil, S. 220, Anm. 142; Gert MELVILLE, Vorfahren und Vorgänger. Spätmittelalterliche Genealogien als dynastische Legitimation zur Herrschaft, in: Peter-Johannes SCHULER (Hg.), Die Familie als sozialer und historischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit, Sigmaringen 1987, S. 203–309, hier S. 203–206; HELMRATH, Rangstreite auf Generalkonzilien, S. 159; MÜLLER, Siège, rang et honneur, S. 352f.

²⁷ ZWIERLEIN, Normativität und Empirie, S. 120.

²⁸ MÄRTL, Kardinal Jean Jouffroy, S. 69f. Siehe Kap. 4.3.5.

5. Statuspolitik auf dem Basler Konzil

enthält²⁹. Eine aktualisierte und weniger stark normalisierte Transkription des Textes als bei Martène und Durand findet sich im Anhang³⁰.

Germain's Begründung der burgundischen Ansprüche steht unter dem Thema von Psalm 88,14.15: »firmetur manus tua et exaltetur dextera tua iustitia et iudicium praeparatio sedis tuae«. Die Argumentation untergliedert sich dabei in drei Abschnitte. Zunächst entwickelt Germain in einer Vorüberlegung ein theoretisches Verfahren zur Lösung von Präzedenzkonflikten. Er stellt daraufhin im umfangreichsten Teil der Rede die Potenz und die Dignität seines Herzogs dar, um in einem letzten Abschnitt noch das von seinen Gegnern vier Tage zuvor angeführte Argument einer Analogie zwischen der Position der Kurfürsten als Königswähler und der Stellung der Kardinäle als Papstwähler zu entkräften.

Die Innovativität von Germain's Argumentation steckt dabei der Sache nach nicht in seiner Darstellung von Philipps Dignität, sondern in der relativ kurz gehaltenen methodischen Vorrede³¹. Im Angesicht der unzureichend normativ geregelten Frage der Sitzordnung auf einem von weltlichen Gesandtschaften besuchten Konzil entwickelt der Bischof von Nevers eine Systematik, nach der Rangstreitigkeiten grundsätzlich zu lösen seien. Er beginnt unter Rückgriff auf Aristoteles, Plotin, Macrobius und Augustinus mit einer divisiven Klassifikation verschiedener Kategorien von *virtus* und *honor*, wobei er die Zuweisung eines ehrenvollen Sitzplatzes als Ausdruck der *honor*-Gattung *ambitus* fasst, die in Relation zu der *virtus politica sive civilis* des jeweiligen Präzedenzfallbesitzeren zu erfolgen habe.

Cum enim principes et reipublice rectores sive temporales sive spirituales, ceterosque re et existimacione, vel existimatorie praecellere debeant in virtute, in principibus suspicatur esse excellencia sive praecellencia. Et quia philosophorum potissimis testibus optimum decoratis hac in vita est virtus, illa optimum debuit recompensari.

Optimum autem in hac eadem vita est honor, de quo inquit philosophus (v^o quinto) ethicorum de justitia, quod si plus quam honorem de subditis

29 Douai, bib. mun., ms. 198 II, fol. 284v–287v. Vgl. CCfr, <http://ccfr.bnf.fr/portailccfr/ark:/06871/004D06A10360> (19.8.2019). Der Text ist (jedoch ohne direkte Nennung des Originalzeugen) ediert bei: MARTÈNE, *Veterum scriptorum*, S. 201–206, 212–218; MANSI, *Sacrorum Conciliorum*, Sp. 205–211.

30 Siehe Kap. 11.1.

31 Vgl. zur im Folgenden beschriebenen Argumentation Germain's grundlegend: HEIMPEL, *Eine unbekannt Schrift*, S. 481f.; ZWIERLEIN, *Normativität und Empirie*, S. 120–125. Diese Beobachtungen zu Germain's Präzedenzrede dienen hier als Ausgangspunkt, um das Argumentationsmuster der Rede ausführlich darzulegen und dessen Bedeutung für eine burgundische Statuspolitik durch Kreuzzugsbereitschaft herauszuarbeiten.

exquisierit princeps, tyrannus est. Ideo virtus honore recompensanda est. Unde et idem philosophus honor est primum in signum virtutis.

Et quia sunt plures partes virtutum, ut dicit Plotinus Platonicus, et repetitur a Macrobio in De Sompno Scipionis, et ab Augustino De Civitate Dei: Quatuor sunt virtutum genera, scilicet exemplares, purgatorie, purgati animi, et pollice sive civiles. Secundum commensurationem harum expetenda est distributio honorum.

Nam exemplaribus sive divinis debetur latria, purgativis et purgati animi dulia et yperdulia, pollice sive civilibus pietas, reverencia, laus, gloria, ambitus. Et sicut reverencia est in quadam corporis et membrorum prestratione, et pietas in famulatu, et praesertim respectu parentum, laus in voce, gloria in applausu; ita ambitus in praeminencia locorum et sedium, quam etiam Christus in euvangelio attestatus inquiebat: Recumbe in novissimo loco, ut cum honoracior venerit, dicat qui te invitaverit: amice, ascende, et c.³²

Darauf aufbauend entscheidet Germain, dass die Frage des rechten Sitzes nach der aristotelisch-thomasischen *iustitia distributiva* zu entscheiden sei, da diese in solchen Fragen am ehesten für Fürsten gelte. An diese Setzung anschließend leitet Germain zu dem eigentlichen Hauptteil der Lobrede auf Philipp den Guten über, die er entlang der Kategorien *generositas*, *potentatus* und *auctoritas* des Fürsten gruppiert.

Et quia hee partes honoris ad iusticiam pertinent, non quamlibet, sed ad distributivam, ut docet doctor sanctus 2a. 2e. q. et c. Et iusticia distributiva maxime ad principes et reipublice rectores pertinet, inde est quod solliciti esse debent refundere honores secundum commensurationem virtutum et meritorum; unde cum dixisset Petrus in catholica: Obedite regi tamquam praecellenti, subjunxit: Deum timete, regem honorificate.

Et quia virtutes judicantur ex actibus, et actus ex affectibus. Exinde prerogativas, honores et excellencias illustrissimi principis et domini nostri metuendissimi ex tribus dimetiri conabimur. Indulgeat tamen michi, o serenissime princeps, maiestas vera, si vestra tam toti orbi manifesta altitudo me improbum laudatorem inveniat. Numquam exhaurientur res ipse. Et si verba deficerent, me vobis excusatum reddat ignorancia, et temporis me angustans brevitatis. Potentium sublimitas ex generositate, ex potentatu, et ex auctoritate domini communis accipitur.³³

Diese theoretische Vorrede ersetzt dabei jedoch keinesfalls die in nahezu jedem Präzedenzstreit vorkommende Aufzählung der Verdienste des jeweiligen Präzendenten. Im weiteren Verlauf der Rede trägt Germain Argumente für die Überlegenheit des burgundischen Herzogs gegenüber den Kurfürsten in Bezug

³² Douai, bib. mun., ms. 198 II, fol. 285r.

³³ Ibid., fol. 285r–v.

5. Statuspolitik auf dem Basler Konzil

auf dessen *virtus*³⁴ zusammen und fordert eine diesen Verdiensten entsprechende Honorierung durch einen rangmäßig höheren Sitz. Unter dem Aspekt der *generositas* führt er die Abstammung Philipps des Guten an, die über die französischen Könige auf die Trojaner, über den Burgunderherrscher Gondulcus auf Noah sowie über die *domus Lotharingiae* auf die karolingischen Hausmeier, Könige und Kaiser zurückgeführt wird. Auch die mütterliche Seite über Margarete von Bayern und damit die Verbindung zu den Wittelsbachern sowie die allgemeine Verwandtschaft mit zahlreichen europäischen Fürstenhäusern wird herausgestellt³⁵. Der *potentatus* wird nur kurz durch einen Verweis auf die bloße Größe der Herrschaft abgehandelt³⁶. Entscheidend ist dann die »*excellencia huius principis ex auctoritate dominii Burgundie*«, die sich anhand der drei Kriterien Alter der Herrschaft (»*antiquitas in potentatu et dominio*«), Zugehörigkeit zum katholischen Glauben (»*obedientia ad fidem catholicam*«) und dem Gehorsam gegenüber Kirche und Glauben (»*obsequia ecclesiae et fidei*«) manifestiert³⁷.

Germain führt das hohe Alter der burgundischen Herrschaft an, die bereits in vorchristlicher Zeit unter römischer Oberhoheit als eigenständiges *dominium* bestanden habe und nach dem Zerfall des römischen Imperiums gleichzeitig mit dem fränkischen Reich zum Königreich aufgestiegen sei. Er bemüht zahlreiche historische Exempla und verweist unter anderem auch darauf, dass es die heilige Clothilde, Tochter des burgundischen Königs, gewesen sei, die den Frankenkönig Chlodwig geheiratet habe, obwohl dieser Heide war. Diese Spitze gegen das französische Königreich baut Germain im Abschnitt zur frühen Bekehrung der Burgunder weiter aus und führt an, dass es letztlich die Burgunderin Clothilde war, die eine Bekehrung der Franken zum katholischen Glauben bewirkt habe. Besonderen Wert legt er zudem im dritten Abschnitt auf die Hervorhebung der burgundischen Verdienste bei der Unterstützung und Verteidigung der Kirche, ein Aspekt, der die zentrale Bedeutung dieser Präzedenzrede für die hier untersuchte Fragestellung erklärt und weiter unten gesondert diskutiert wird.

34 Zum Begriff der *virtus* im politischen Diskurs aus historisch-semantischer Perspektive vgl. SCHWANDT, *Virtus*.

35 Douai, bib. mun., ms. 198 II, fol. 285v. Ebenfalls MELVILLE, *Vorfahren und Vorgänger*, S. 203–206.

36 Douai, bib. mun., ms. 198 II, fol. 285v.

37 *Ibid.*, fol. 285v–286r.

5.3.1 Die *ecclesia* als den weltlichen Herrschaften übergeordnete Gemeinschaft

Die Frage der Präzedenz ist somit in der Konzeption Germain's eine Frage der gerechten Verteilung von Ehre in Relation zu den Verdiensten der zu ehrenden Person. Der Rückgriff auf die *iustitia distributiva*³⁸ beinhaltet dabei zwei wichtige Setzungen. Erstens existiert in Germain's Konzeption eine den streitenden Parteien übergeordnete Instanz, an der sich das Individuum verdient machen kann und die in der Lage ist, den konkurrierenden Individuen in gerechter Weise das Gut »Ehre« zuzuweisen. Zweitens muss die Zuteilung von Ehre an zwei Individuen jeweils proportional zu den Verdiensten dieser Individuen erfolgen.

Das Konzept der *iustitia distributiva*, das Germain unter Verweis auf den *doctor sanctus* Thomas von Aquin einführt, behandelt dieser in der 61. Frage der *Secunda secundae* der »Summa theologiae«. Im Rückgriff auf Aristoteles unterscheidet Aquin hier zwischen der austauschenden Gerechtigkeit (*iustitia commutativa*) und der verteilenden Gerechtigkeit (*iustitia distributiva*):

Wie bereits gesagt, hat die teilbesondere Gerechtigkeit die Hinordnung auf irgend eine private Person, die zur Gemeinschaft in dem Vergleich des Teiles zum Ganzen steht. Auf einen Teil hin kann man aber eine [sic] doppelte Ordnungsstellung gewahr werden. Eine nämlich des Teils zum Teil: ihr ist ähnlich die Ordnung einer privaten Person zur anderen. Diesen Ordnungsbezug regelt die austauschende Gerechtigkeit, die in dem besteht, was tauschmäßig zwischen zwei Personen gegenseitig geschieht. Die andere Ordnung erscheint als die des Ganzen zu den Teilen, und dieser Ordnung ist die Ordnung dessen angeglichen, was gemeinsam auf die einzelnen Personen hin da ist. Diesen Ordnungsbezug regelt nun die austeilende Gerechtigkeit, welche auf die Zuteilung des Gemeinsamen nach Verhältnisgleichheit ausgeht. Und deshalb gibt es zwei Arten der Gerechtigkeit, nämlich die tauschende und die austeilende³⁹.

Gemäß diesen Ausführungen lassen sich zwei Arten von Beziehungen unterscheiden: Erstens das Verhältnis zwischen Gemeinschaft und Individuum und zweitens das Verhältnis zwischen zwei Individuen. Diese zweite Form der Interaktion unterliegt nach Thomas der austauschenden Gerechtigkeit und kommt etwa bei vertraglichen Abmachungen, Kauf und Verkauf zwischen Privatperso-

³⁸ Zu Gerechtigkeitsdiskursen im Spätmittelalter vgl. Petra SCHULTE, Einleitung. Gerechtigkeit und Gemeinwohl, in: ANNAS, ROTHMANN, SCHULTE (Hg.), Gerechtigkeit, S. 9–16; speziell zur *iustitia distributiva* siehe *ibid.*, S. 14; SCHULTE, Karl der Kühne, S. 44. Vgl. zudem DIES., Die Idee der Gerechtigkeit.

³⁹ Thomas von Aquin, Summe der Theologie, hg. von Joseph BERNHART, 3 Bde., Leipzig³ 1985, Bd. 3, S. 283f. (*Summae theologiae secunda secundae*, qu. 61, art. 1).

5. Statuspolitik auf dem Basler Konzil

nen zum Tragen. Hier muss, damit Gerechtigkeit herrscht, ein Austausch von Äquivalenten erfolgen. Im Gegensatz dazu regelt die verteilende Gerechtigkeit die Zuweisung von Gütern und Würden durch die Gemeinschaft an eine Einzelperson. Dabei soll die Verteilung dieser Güter im Verhältnis zur Bedeutung des Individuums für die Gemeinschaft erfolgen, wobei der Maßstab zur Bewertung der Bedeutung eines Individuums von der jeweiligen Herrschaftsform der Gesellschaft abhängt.

Wie bereits gesagt, wird in der zuteilenden Gerechtigkeit etwas einer privaten Person gegeben, insofern das, was Eigentum des Ganzen ist, dem Teil geschuldet wird. Das ist nun um soviel größer, als eben der Teil eine größere Vorwaltung [*principalitatem*] im Ganzen hat. Und darum wird einem in zuteilender Gerechtigkeit ein so größeres Mehr von gemeinsamen Gütern gegeben, als seine Person eine größere Vorwaltung in der Gemeinschaft hat. Diese Vorwaltung wird nun in einer nach der Bestenherrschaft geleiteten Gemeinschaft [*in aristocratica communitate*] der Tüchtigkeit nach [*secundum virtutem*] angesehen⁴⁰.

Auf den konkreten Fall des Sitzstreits bezogen, bedeutet die Anwendung dieses Konzeptes durch Germain, dass dem Herzog von Burgund von einer noch näher zu bestimmenden Gemeinschaft das Gut »Ehre« (in Gestalt eines Sitzplatzes) im Verhältnis zu seiner Bedeutung für diese Gemeinschaft (ausgedrückt durch seine Tüchtigkeit) zugeteilt werden soll. Die Menge an zugewiesener Ehre muss zur Wahrung des Gerechtigkeitsprinzips proportional zu der den Kurfürsten gemäß ihrer Tüchtigkeit zugewiesenen Ehre sein. Cornel Zwierlein argumentiert, dass es sich bei dieser übergeordneten Gemeinschaft um die *ecclesia* handeln muss, wobei der Verdienst Burgunds an der Kirche in Germain's Präzedenzrede in besonderem Maße hervorgehoben wird:

Wenn man die Denkfigur der *iustitia distributiva* einsetzt, muß man eine austeilende Instanz als Drittes denken, die zwei oder mehreren anderen als Gerechtigkeitsquelle gegenübersteht. Wenngleich das *virtus*-Kapital auch auf intrinsischen Faktoren wie der eigenen Potenz und der eigenen *antiquitas* des Fürstenhauses im Hinblick auf *dominium* und *fides* beruht, wird diese Instanz natürlich gerade bei dem externen und relational begründeten Faktor von *virtus* deutlich: Burgund ist auch deshalb so hervorragend, weil es bei den Kreuzzugsteilnahmen und anderen erwähnten Gelegenheiten die devote Dienstbarkeit gegenüber der Heiligen Kirche bewiesen habe. Die *ecclesia sancta*, die ja auf dem Konzil von Basel nach der konziliaristischen Theorie konkret repräsentiert war, war die Empfängerin der Dienste der Burgunder, und sie erscheint als die austeilende Instanz für die angemessene Ehrenkompensation. Germain konzipiert im Rückgriff auf Aristoteles und Thomas von

⁴⁰ Ibid., Bd. 3, S. 284 (Summae theologiae secunda secundae, qu. 61, art. 2).

Aquin die Staatenwelt offensichtlich als *communitas aristocratica*, deren überwölbendes *communitas*-Element die *ecclesia* ist⁴¹.

Während die Argumentation der Kurfürsten im Rahmen des Rangstreits in einem engeren rechtlichen Rahmen verbleibt, der sich an dem Anspruch eines Gesamteuropa überwölbenden Reiches orientiert, ist die Argumentation Jean Germain von einer Konzeption der fürstlichen Herrschaften als Verband unabhängiger *dominia* geprägt. Aus dieser Konstellation ergibt sich auch erst der normativ nicht eindeutig geregelte Raum für den Präzedenzstreit, für den der Bischof von Nevers dann die Systematik der gerechten Zuteilung von Ehre gemäß der austeilenden Gerechtigkeit entwickelt⁴². Mit der *ecclesia* als den einzelnen Herrschaften und Herrschern übergeordneter Gemeinschaft gewinnt auch die oben genannte dritte Dimension der *obsequia ecclesiae et fidei* ein besonderes Gewicht im Rahmen der Begründung der *auctoritas dominii Burgundie*. Dieser Aspekt äußert sich auch darin, dass die Darstellung der Exzellenz Philipps des Guten mit dieser Kategorie beschlossen wird. Es stellt sich damit die Frage nach der Bedeutung einer Darstellung der burgundischen Kreuzzugsbereitschaft im Kontext des Rangstreits.

5.3.2 Die Verteidigung der Kirche als Argument für einen höheren Status Burgunds

Die Bezüge zu einer militärischen Verteidigung des Glaubens sind in diesem letzten Abschnitt zur Begründung der burgundischen Exzellenz besonders stark. Unter anderem verweist Germain hier auf die hervorragende Rolle der Burgunder im Kampf gegen »Sarazenen« und Heiden zur Zeit der Karolinger sowie auf die Verdienste von Girart de Roussillon und des westfränkischen Königs Rudolf von Burgund, bevor er zur Beteiligung der Burgunder am ersten Kreuzzug unter Gottfried von Bouillon überleitet und eine signifikante Charakterisierung der drei Valois-Herzöge von Burgund vornimmt:

Quid dixerim de ducibus in frequentatis transfretacionibus sub Godefrido et ceteris, ut testibus veracibus hystoriis, Jherusalem semper haberet venientes, redeuntes aut morientes, quod attestantur privilegia pontificalia duci Burgundie concessa in antiquis cum capella ducis Burgundie, imitati quorum vestigia incliti principes Philippus avus, pater et modernus, se obsequiis ecclesie devoverunt.

41 ZWIERLEIN, Normativität und Empirie, S. 124f.

42 Ibid., S. 123.

5. Statuspolitik auf dem Basler Konzil

Unus ad extirpationem scismatis usque ad mortem elaborans, alius juventute, uxore, patria natali reiectis, in Hungariam cum tota Burgundionum milicia ad Turcos debellandos cum serenissimo Sigismundo Romanorum rege transiens, suorum strages et proprii corporis capturam in magnum fidei excidium sustinuit.

Et iam Philippus secundus se ecclesiae paratissimum defensorem exhibuit⁴³.

Den Spuren ihrer Vorgänger folgend werden Philipp der Gute, sein Vater und Großvater am Höhepunkt der Rede zu pflichtbewussten Dienern der Kirche stilisiert. Philipp der Kühne habe bis zu seinem Tod auf die Beendigung der Kirchenspaltung hingewirkt, Johann Ohnefurcht habe in seiner Jugend auf dem Kreuzzug von Nikopolis aktiv gegen die »Türken« gekämpft und Philipp der Gute habe sich bereits als bereitwilligster Verteidiger der Kirche erwiesen. In dieser Charakterisierung Philipps als *paratissimus defensor ecclesiae* gipfelt die gesamte Präzedenzrede. Dieser eine Satz charakterisiert den amtierenden Herzog abschließend und bündelt die vorangehende Aufzählung seines *virtus*-Kapitals im Fokus einer einzigen prägnanten Formulierung, die an ein traditionales Epitheton anknüpft⁴⁴. Die rhetorische Leistung Germains kann daher als Kern einer strategischen Inszenierung der burgundischen Kreuzzugsbereitschaft als Selbstbeschreibung gelesen werden.

Nach diesem Höhepunkt der Argumentation leitet Germain zum Abschluss der Rede über, indem er den eingangs gewählten Psalm wieder aufgreift und in einer Zusammenfassung noch einmal einen direkten Vergleich zwischen Burgund und den Kurfürsten vornimmt. Dem frühen Bestehen Burgunds als eigenständiger Herrschaft und der vollständigen Annahme des katholischen Glaubens um das Jahr 400 stellt er die spätere Bekehrung Sachsens und Böhmens im 9. Jahrhundert als weitere Spitze gegen die Kurfürsten gegenüber. Zudem verweist er abschließend – indem er das zuvor von den kurfürstlichen Vertretern angeführte Argument von deren Sonderstellung als Königswähler aufnimmt – auf den fundamentalen Unterschied zwischen der Herrschaft (*dominium*) des Herzogs von Burgund und dem Amt (*officium*) der Kurfürsten. Die Autorität als Königswähler sei nur ein Amt, das von einem fremden Willen abhängt, weswegen die Kurfürsten in der Goldenen Bulle auch *officiales* genannt würden. Sie seien Söldlinge (*mercenarius*) und dem Herzog von Burgund an Dignität unterlegen, der als Herrscher (*dominus temporalis*) von Natur

⁴³ Douai, bib. mun., ms. 198 II, fol. 287r–v.

⁴⁴ ZIMMERMANN, Art. »Defensio ecclesiae«. Wie bereits zuvor erwähnt, ist hier nicht allein die Wortwahl entscheidend, sondern die Tatsache, dass eine aufsteigende Macht wie Burgund gerade auf diese Formel zurückgreift, um in einem symbolträchtigen Rankonflikt vor einer gesamteuropäischen Zuhörerschaft die eigenen Statusansprüche zu begründen.

aus zur Erhaltung seiner Herrschaft angehalten sei, die unabgeleitet und im Naturrecht begründet sei⁴⁵.

Eine eigene Studie wäre nötig, um sich intensiver mit dem Phänomen der Oratorik im Rahmen von Rangstreiten⁴⁶ sowie mit der Kreuzzugsrhetorik auf dem Basler Konzil auseinanderzusetzen. Hier muss es jedoch genügen, einige wenige Verbindungen aufzuzeigen. Auf dem Basler Konzil war nicht die Verteidigung des Glaubens gegen die Osmanen von zentraler Bedeutung, die auf dem Ordenskapitel von Mons 1451 und dem Fasanenfest von Lille 1454 im Zentrum stand. Vordringliches Feld für die Inszenierung einer burgundischen Kreuzzugsbereitschaft war stattdessen der Kampf gegen die böhmischen Hussiten. Auch hier war der Herzog von Burgund bereits mit ernsthaftem Engagement aktiv geworden. Guillebert de Lannoy, der bereits in den 1420er Jahren als Spion in herzoglichem Auftrag den Orient bereist hatte, wurde im Zuge von Philipps Verhandlungen über eine aktive Beteiligung am Kampf gegen die Hussiten auch nach Böhmen geschickt. Aus seiner Feder hat sich ein um 1428 verfasstes Dossier erhalten, in dem er einen strategischen Plan für einen Kreuzzug unter persönlicher Führung Philipps des Guten entwirft⁴⁷. In diesem Kontext steht auch der bereits erwähnte Traktat von Laurent Pignon zur Begründung der dreigliedrigen Ständeordnung, der einen burgundischen Kreuzzug argumentativ unterstützen sollte⁴⁸. Letztlich waren es in erster Linie militärische Gründe, die den Herzog von Burgund an der Durchführung des Vorhabens hinderten. Die mit der Befreiung von Orléans eingeleitete Wende im Krieg zwischen Frankreich, England und Burgund band die burgundischen Kräfte auf eigenem Territorium. Dennoch engagierte sich Jean Germain seit seiner Ankunft auf dem Basler Konzil aktiv in der Hussitenfrage und kündigte auch bereits in seiner ersten Rede vor dem Konzil am 16. März 1433 die noch immer bestehende Bereitschaft Philipps des Guten zu einem militärischen Schlag gegen die Böhmen an. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Jean Germain auf eben dieses vorangehende Engagement Bezug nahm, als er Philipp den Guten als *paratissimum defensorem ecclesiae* bezeichnete. In diesem Zusammenhang ist auch die Zusammenarbeit zwischen Germain und dem ab September 1433 zur burgundischen Gesandtschaft gehörenden Philibert de Montjeu belegt, der als »friedlicher Kreuzfahrer im Dienste Burgunds«⁴⁹ vom Konzil aus nach Böhmen reiste. Mit ihm zusammen traf auch eben jener Laurent Pignon in Basel ein, der als

45 Douai, bib. mun., ms. 198 II, fol. 287v. Vgl. zu dieser Stelle HEIMPEL, Eine unbekannte Schrift, S. 482.

46 HELMRATH, Rangstreite auf Generalkonzilien, S. 156.

47 LACAZE, Philippe le Bon et le problème hussite, S. 74–81.

48 Siehe Kap. 3.3.

49 KLEINERT, Philibert de Montjeu, S. 378.

5. Statuspolitik auf dem Basler Konzil

Vorgänger Germain's bei der theologisch-argumentativen Untermauerung burgundischer Kreuzzugsinitiativen angesehen werden muss⁵⁰.

Mit dem Verfassen theologischer Traktatliteratur zur Legitimation des Glaubenskampfes durch Pignon, der öffentlichen Inszenierung einer burgundischen Bereitschaft zur Verteidigung der Kirche in Basel und dem Nachweis einer Gruppe von kontinuierlich zusammenarbeitenden Spezialisten in Sachen Kreuzzug verdichten sich die Hinweise, dass die in dieser Arbeit untersuchte Intensivierung burgundischer Kreuzzugsdiskurse im Umfeld des Ordenskapitels von Mons 1451 mit der Basler Episode und der direkten Zusammenarbeit von Jean Germain und Laurent Pignon ihren Anfang nahm.

⁵⁰ Ibid., S. 352f., 378–382. In seiner Arbeit liefert Kleinert auch die meiner Ansicht nach beste Einschätzung der burgundischen Kreuzzugsinitiativen auf dem Basler Konzil, die er ebenfalls in den Kontext einer Herrschaftslegitimation durch Kreuzzug stellt: »Herzog Philipp war in einer Welt ritterlicher Vorstellungen aufgewachsen, die keineswegs individuelle Hirngespinnste waren, sondern zentraler Teil einer sehr lebendigen gesamteuropäischen Adelskultur. Zeit lebens galt ihm der Kampf gegen die Ungläubigen als Verpflichtung. Höhepunkt, aber auch Legitimation seines Herrscherdaseins war der Kreuzzug, der sich entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten gegen die Hussiten oder Türken richten konnte, ohne daß jemals das Fernziel einer Befreiung Jerusalems aus den Augen verloren wurde. [...] Daher wußte er nur zu genau, daß es notwendig, allein aber nicht ausreichend war, Grafschaft um Grafschaft, Herzogtum um Herzogtum zu erwerben, um sein junges und künstliches Herrschaftsgebilde zwischen den beiden alten und wohllegitimierten Mächten Reich und Frankreich dauerhaft zu etablieren. Diese seit Ende der 1420er Jahre schnell weiter ausgebaute, bald eines Königs würdige materielle Basis bedurfte einer entsprechenden Steigerung von Reputation und Rang. Der Kreuzzug war das erfolgversprechendste Mittel, um dieses Ziel zu erreichen«, *ibid.*, S. 378f.